

Studienordnung für den Magisterteilstudiengang (MTSG) (1)

Kulturwissenschaft als Haupt- und Nebenfach

Präambel: Fachbestimmung der Kulturwissenschaft

Kulturwissenschaft und Ästhetik sind heute weder in Begriff noch Gegenstand eindeutig zu definieren. Die kulturellen und ästhetischen Praktiken unterliegen einem beschleunigten Wandlungsprozeß. Entsprechend steht auch das Fach Kulturwissenschaft vor der Schwierigkeit, an überlieferte Wissenschaftsparadigmen nicht nur anschließen, sondern sein Fachverständnis in unmittelbarer Konfrontation mit der wissenschaftlich-technischen Zivilisation und ihren historischen Voraussetzungen bilden zu müssen. Dabei ist es selbstverständlich, daß Wissenschaft und Technik nicht als unbefragte Gegebenheiten gelten können.

Das kulturwissenschaftliche Studium leitet zur kritischen Selbstreflexion seiner Methoden, Inhalte und Ziele an wie auch zu einer historisch-systematischen Rekonstruktion seiner Gegenstände. Die Ausbildung wird sich nicht einem wie immer ausgewiesenen gesellschaftlichen Auftrag verschreiben, sondern der strikten Analyse von Geschichte und Gegenwart kultureller Prozesse verpflichtet sein - als Voraussetzung von deren Kritik. Gerade dadurch wird die Kulturwissenschaft ihrer sozialen Verantwortung gerecht.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die neuzeitlichen Gesellschaften sich zu wissenschaftlich-technischen Zivilisationen gewandelt haben. Das heißt: die technischen Systeme durchdringen nicht nur die traditionell nicht-technischen Sektoren der Kultur, sondern bestimmen auch solche Gesellschaften, die historisch, ethnisch oder kulturell von der westlichen Zivilisation unabhängige Wege beschritten. Im globalen Maßstab sind Gesellschaften und Kulturen „technomorph“.

Das Bild- und Schriftgedächtnis der Kultur(en) ist als Archiv jener Praktiken und symbolischen Formen zu rekonstruieren, welche die Transformation der Gesellschaften zu wissenschaftlich-technischen Zivilisationen bedingt haben - oder die als Preis eines (vermeintlichen) Fortschritts untergegangen sind und doch eine kritische Funktion beim Eingedenken der historischen Opfer und Gewalten zu entwickeln vermögen.

Die Erforschung und kritische Reflexion der Lebensbedingungen, der kulturellen und symbolischen Praktiken der hochtechnisierten Zivilisationen und ihrer historischen Voraussetzungen sind Gegenstand und Ziel des kulturwissenschaftlichen Studiums.

Dem Typus der von Europa historisch ausgegangenen westlichen Industriegesellschaft ist gegenüber den außereuropäischen Kulturen kein Vorrang einzuräumen. Vielmehr kommt es im Studium der Kulturwissenschaft darauf an, Einsichten in die Dialektik von eigener und fremder Kultur zu entwickeln und dabei das Nebeneinander und zunehmend auch das Ineinander der vielen Kulturen zu beachten, insbesondere auch die historischen und gegenwärtigen Formen der Hegemonie analysieren zu lernen.

Da für die Bildung von Kultur die Konstruktion der Geschlechter grundlegend ist, werden in diesem MTSG Kulturanalyse und Frauenforschung aufeinander bezogen. Dabei werden immer auch die Geschichte der Sexualität und ihrer Phantasmen, die Geschichte des Körpers und der

Sinne sowie die normative und symbolische Ordnung der Geschlechter thematisch. „Sex and Gender-Studies“ bilden eine paradigmatische Schnittstelle zwischen Natur und Gesellschaft.

Das Ästhetische ist eine unverzichtbare Dimension der gesellschaftlichen Reproduktion. Nicht nur die Künste, sondern auch die Ästhetiken des Alltags und die (medial und sozial vermittelten) Formen des individuellen und kollektiven Wahrnehmens von Welt (Aisthesis) spielen für das Funktionieren von Kulturen eine kaum zu überschätzende Rolle. Geschichte, Formen und Systeme des Ästhetischen bilden deswegen innerhalb des MTSG nicht nur eine gesonderte Fachrichtung, sondern gehören auf allen Ebenen der Kulturwissenschaft zu den zentralen Fragestellungen.

Kulturwissenschaft und Ästhetik gehören aufgrund ihrer historischen wie systematischen Verschränkung zusammen. Beide sind ohne ihre mediale Vermittlung undenkbar, wobei ‚Medien‘ sowohl Erzeugnisse wie Bedingungen des Kulturprozesses darstellen. ‚Medien‘ sind nicht nur als (moderne) technische Medien zu verstehen, sondern historisch und systematisch als das, worin Wahrnehmen, Fühlen und Denken ihre charakteristischen Formen finden. In diesem Sinn verweisen ‚Ästhetik‘, ‚Kultur‘ und ‚Medien‘ auf allen Stufen der Ausbildung aufeinander.

Der MTSG Kulturwissenschaft hat an der Humboldt-Universität eine besondere Tradition, die vor allem in der gleichberechtigten Berücksichtigung der Ästhetik und ästhetischen Praxis zum Ausdruck kommt. Der MTSG ist Teil einer Fächergruppe, die insgesamt kunstbezogen definiert ist (Theaterwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Klassische Archäologie). Dies ist in der Bundesrepublik einmalig und stellt eine außergewöhnliche Chance der Fachentwicklung dar. Charakteristisch ist ferner die Integration medienwissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie ein technikgeschichtlicher Bezug in beiden Studienrichtungen. Der interdisziplinäre Charakter des MTSG Kulturwissenschaft führt zu engen Kooperationen mit anderen Disziplinen an der Humboldt-Universität (Sozialwissenschaften, Europäische Ethnologie, Philosophie, Philologien, Rechts- und Politikwissenschaft sowie den o.g. Fächern des Fakultätsinstituts Kultur- und Kunstwissenschaften). Angestrebt sind Kooperation mit anderen Einrichtungen in Berlin (FU, TU, Kunsthochschulen, Museen, Kultureinrichtungen). Es wird den Studierenden empfohlen, diese Chancen zu transdisziplinärer Arbeit zu nutzen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1992 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137), am 21. November 1994 die folgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Kulturwissenschaft als Haupt- und Nebenfach erlassen.¹

(2) Diese Studienordnung regelt den MTSG Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. In ihr werden Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des MTSG im 1. und 2. Hauptfach (HF) sowie im Nebenfach (NF) bestimmt.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Sommer- oder Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium richtet sich nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 4 Studieninhalte und -ziele

Über die in den §§ 4, 7, 8 und 23 der MAPO HUB Teil I genannten Prüfungsanforderungen hinaus verfolgt das Studium der Kulturwissenschaft folgende Studienziele:

(1) Das allgemeine Studienziel ist die selbständige und kompetente Teilnahme an der kulturwissenschaftlichen Forschung und Praxis.

(2) Dies erfordert folgende Kenntnisse:

Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden vertraut sein mit dem Grundproblem der Kulturwissenschaft und ihren historischen und systematischen Aspekten. Dazu sind gründliche kultur- und ästhetikgeschichtliche Kenntnisse unerlässlich, wobei ein allgemeiner Überblick nicht ausreicht; vielmehr wird die intensive Beschäftigung mit mehreren Epochen der Kultur- und Ästhetikgeschichte oder mit historischen Autoren vorausgesetzt, deren Werk das Ganze einer Epoche repräsentiert. Vor allem im Hauptstudium sollen die Studierenden in speziellen Problembereichen der Kulturwissenschaft soweit Fuß fassen, daß sie die einschlägige wissenschaftliche Diskussion verfolgen und sich an ihr auf professionellem Niveau beteiligen können.

(3) Die allgemeinen Studienziele erfordern folgende Fähigkeiten:

Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden fähig sein, die kulturwissenschaftlichen Aspekte von historischen und gegenwärtigen Problemen zu erkennen, deren begriffliche und argumentative Grundlagen zu analysieren, ihre historischen und sachlichen Zusammenhänge durch selbständige wissenschaftliche Arbeit aufzuklären und weiterführende Lösungsmöglichkeiten zu erkunden.

Ferner sollen die Studierenden lernen, die wissenschaftlichen Methoden der Kulturwissenschaft (vor allem im Umgang mit der Forschung) selbständig anzuwenden, die Ergebnisse ihrer Arbeit angemessen darzustellen und im jeweiligen Kontext mit guten Gründen zu vertreten, wobei neben der schriftlichen Formulierung mündliche Präsentation besondere Beachtung erfordert.

Ausdrücklich wird auf die interdisziplinären Zusammenhänge der meisten kulturwissenschaftlichen Fragestellungen verwiesen; sie zu erfassen und in sie so weit einzudringen, daß eine produktive Teilnahme am interdisziplinären Gespräch möglich wird, bedeutet eine Befähigung, deren Erwerb im Studium besonders zu fördern ist.

Im MTSG Kulturwissenschaft wird der Komplexität kultureller und ästhetischer Prozesse in modernen und historischen Gesellschaften Rechnung getragen - durch die Vermittlung kulturphilosophischer, ästhetiktheoretischer und historischer Grundkenntnisse (im Sinne eines Bildungsstudiums) bis hin zur Vermittlung spezieller Kenntnisse (auch im Sinne berufsbezogener Ausbildung).

(4) Der MTSG Kulturwissenschaft besteht aus den Studienrichtungen „Ästhetik“ und „Kulturwissenschaft“. Diese Studienrichtungen unterteilen sich jeweils in einen historischen und einen gegenwartsbezogenen/ theoretischen Studienschwerpunkt. Diese vier Studienschwerpunkte haben folgende Studieninhalte:

* Im historischen Bereich von ‚Kultur‘:

- * Kultur- und Mentalitätsgeschichte (einschließlich der historischen Anthropologie und der Geschichte des Unbewußten)
- * Geschichte der symbolischen Formen und Kulturtechniken, Formen des kulturellen Gedächtnisses
- * Geschichte der Alltagskulturen
- * Geschichte der Geschlechterdifferenz
- * Kulturgeschichte von Natur und Technik
- * Geschichte der Kulturbegegnung und des Synkretismus

* Im theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von ‚Kultur‘:

- * Theorien der Kultur und Kulturwissenschaft
- * Wissenschaftsgeschichte und Methodologie der Kulturwissenschaft
- * Kulturwissenschaft im Kontext von Nachbarwissenschaften (Philosophie, Ethnologie, Religionswissenschaft, Philologien, Historie, Kunstgeschichte, Soziologie, Psychologie etc.)
- * Formen und Theorien der Kulturkritik
- * Kultur(en) in Verflechtung mit anderen gesellschaftlichen Prozessen
- * Probleme der Inter- und Multikulturalität,
- * Analyse und Kritik aktueller kultureller Problemfelder (z.B. Geschlechterverhältnisse, Fremd- und Selbstbild-Stereotype, Veränderungen von Kulturtechniken und Lebensstilen ...)

* Im historischen Bereich von Ästhetik und Medien:

- * Geschichte der philosophischen Ästhetik und der Formen ästhetischen Denkens
- * Geschichte der ästhetischen Praktiken, Lebensstile, Ausdrucksformen und Gattungen
- * Geschichte von kulturell paradigmatischen Formen der Produktion, Distribution und Rezeption ästhetischer Werke
- * Geschichte der Sinne und des Geschmacksurteils
- * (technische) Geschichte der Medien und der sinnlichen Wahrnehmung
- * der Zusammenhang von Technikgeschichte und Medienentwicklung

* Im theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von Ästhetik und Medien:

- * Theorien der Künste
- * Geschichte der Ausdifferenzierung des ästhetischen Diskurses in der Kunstreflexion und philosophischen Ästhetik
- * gegenwärtige Probleme der Theorie(n) des Ästhetischen
- * Geschichte der Medientheorien; aktuelle Konzepte von Medientheorie
- * das Verhältnis traditioneller Künste zu den (elektronischen) Medienkünsten
- * der Computer als kulturelles Dispositiv; mathematische Ästhetik
- * Schrift-, Bild-, Ton-, und Daten-Speichertechniken im Aufbau von Wissen und Gedächtnis
- * aktuelle Formen der ästhetischen Transformation von kulturellen Lebensstilen und Natur.

§ 5 Wahlformen des Teilstudiengangs

- (1) Der MTSG Kulturwissenschaft wird vom Institut für Ästhetik und dem Institut für Kulturwissenschaft gemeinsam durchgeführt. Der Mitwirkung beider Institute entspricht die Aufteilung des einen MTSG in zwei Studienrichtungen: „Ästhetik“ und „Kultur“.
- (2) Kulturwissenschaft kann als 1. oder 2. Hauptfach (HF) oder als Nebenfach (NF) studiert werden. Die Zahl der Leistungsnachweise ist für das Studium der Kulturwissenschaft im 1. und 2. Hauptfach gleich.
- (3) Der Zugang zum Hauptstudium ist im Einzelfall auch durch den Nachweis der Zwischenprüfung in einem nicht-kulturwissenschaftlichen Fach möglich. Näheres regelt der Prüfungsausschuß des MTSG Kulturwissenschaft auf schriftlichen Antrag.
- (4) Kulturwissenschaft kann auch als Nebenfach von bestimmten Diplomstudiengängen studiert werden. Die Anforderungen entsprechen dabei denjenigen des MTSG im Nebenfach (vgl. § 7, Abs. (3) bis (7)).

§ 6 Studienphasen

- (1) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Das neunte Semester ist für die Abschlußprüfung vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Bei Vorlage der dabei erbrachten Leistungen wird der/dem Studierenden darüber die Bescheinigung des Abschlusses des Grundstudiums ausgestellt (vgl. § 19, Abs. (3) MAPO HUB Teil I). Alles Weitere regeln die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.
- (3) Der Zugang zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums setzt in der Regel die Zwischenprüfung voraus. Die Examensphase beginnt mit der Anmeldung zur Abschlußprüfung. Diese kann auch vor dem 9. Semester erfolgen.
- (4) Die Eröffnung des Magisterverfahrens (vgl. § 9) setzt die Vorlage aller Leistungsnachweise des Hauptstudiums im 1. Hauptfach (MTSG Kulturwissenschaft) sowie den bestätigten Nachweis, daß die/ der Studierende, die im 2. Hauptfach resp. den beiden Nebenfächern vorgeschrieben Bedingungen zur Magisterteilprüfung erbracht hat, voraus. Die Eröffnung wird in schriftlicher Form bestätigt und muß an die Prüfungsausschüsse der anderen Teilstudiengänge weitergeleitet werden.

§ 7 Studienaufbau und Anforderungen

- (1) Der MTSG Kulturwissenschaft umfaßt 80 SWS im Hauptfach, 40 SWS im Nebenfach. Lehrveranstaltungen nach freier Wahl können bis zu 30 % des Gesamtstundenvolumens einnehmen (vgl. § 24, Abs. 2 BerlHG).
- (2) Der Aufbau des Studiums nach den Phasen (Grund-, Hauptstudium, Examensphase) ist für die drei Optionen des MTSG Kulturwissenschaft (1. Hauptfach, 2. Hauptfach, Nebenfach) gleich. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Anzahl der Leistungsnachweise (LN).

(3) Im Grundstudium sind die Studienrichtungen „Ästhetik“ und „Kultur“ gleichgewichtig zu studieren. Im Hauptstudium sind Schwerpunktbildungen möglich. Schwerpunktbildungen dienen zum einen der wissenschaftlichen Vertiefung exemplarischer Studienbereiche, zum anderen der Vorbereitung von Teilen der Magisterprüfung (Magisterarbeit, mündliche Prüfung). Studierende des Nebenfachs Kulturwissenschaft können sich im Hauptstudium für eine der beiden Studienrichtungen („Ästhetik“ oder „Kultur“) entscheiden.

(4) Im Hauptfach Kulturwissenschaft sind im Grund- und Hauptstudium jeweils vier LN zu erbringen; im Grundstudium sind davon zwei prüfungsrelevant für die Zwischenprüfung. Im Nebenfach sind im Grund- und im Hauptstudium jeweils zwei LN erforderlich; davon ist im Grundstudium einer prüfungsrelevant.

(5) Im Grundstudium des Hauptfachs sind sechs Lehrveranstaltungen obligatorisch, davon je eine „Einführung“ in das Studium von „Ästhetik“ und „Kultur“ und je zwei darauf aufbauende Proseminare, die durch Leistungsnachweise abgeschlossen werden. Im Grundstudium des Nebenfachs sind drei Pflichtveranstaltungen zu absolvieren, davon eine „Einführung“ in „Ästhetik“ oder „Kultur“ sowie zwei Proseminare, davon eines in „Ästhetik“ und eines in „Kultur“.

(6) Von den vier Leistungsnachweisen im Grundstudium muß mindestens einer mündlich und einer schriftlich erfolgen. Die Leistungsnachweise sind im Verhältnis 2 : 2 auf die Studienrichtungen „Kultur“ und „Ästhetik“ zu verteilen.

(7) Im Hauptstudium ist eine Schwerpunktbildung möglich. Einer der Leistungsnachweise sollte in einem mehrsemestrigen Projekt erworben werden. Im Nebenfachstudium können die beiden erforderlichen Leistungsnachweise in einer der beiden Studienrichtungen erbracht werden.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind in mündlicher und/oder schriftlicher Form möglich; sie werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u.ä.) möglich.

(2) Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten:

Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel 15 Seiten (im Grundstudium) bis 25 Seiten (im Hauptstudium) umfassen.

(3) Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten:

Referate [lehrveranstaltungsbegleitend in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung].

(4) Als prüfungsrelevante Studienleistungen (vgl. § 6 Abs. (5) MAPO HUB Teil I) gelten jene, die den Vorschriften der Bewertung und der Wiederholung von Prüfungsleistungen der MAPO HUB Teil I §§ 7 bis 12, §§ 18 und 19 sowie §§ 22 bis 24 genügen.

§ 9 Abschluß

(1) Das Studium wird durch eine Magisterprüfung, die als Blockprüfung in demselben Prüfungszeitraum für alle Teilstudiengänge abgelegt wird, abgeschlossen. Die Verantwortung für die Koordination der abzulegenden Fachprüfungen in den Teilstudiengängen trägt der Prüfungsausschuß, in dem die/der Studierende das 1. Hauptfach belegt.(vgl. § 20 MAPO HUB Teil I).

(2) Der Magisterabschluß im Hauptfach (HF) besteht aus drei Teilen:

der Magisterarbeit (dabei ist auch ein Anteil in medialer Präsentation möglich)
im 1. HF; die Abfassung der Magisterarbeit erfolgt vor der mündlichen Prüfung;

der mündlichen Prüfung;

dem Abschluß des zweiten Hauptfachs oder den Abschlüssen der beiden Nebenfächer (s. hierzu die Prüfungsbestimmungen der betr. Fächer).

Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen des MSTG Kulturwissenschaft.

(3) Mündliche Magisterprüfungen finden jeweils zu Anfang und zu Ende eines Semesters statt.

(4) Alles Weitere über Durchführungsformen und Zeitverläufe der Magisterprüfung regelt die MAPO HUB Teil I.

(5) Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium ermöglicht die Zulassung zur Promotion. Aufgrund der Promotion wird der akademische Grad des „Dr.phil.“ verliehen. Alles Nähere regelt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium legen die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat (künftig Fakultätsrat) erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden. Sie können die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar. In strittigen Fällen entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungsausschuß.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(1) Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 02. Mai 1995 angezeigt.